

STADT BAD LIEBENZELL  
LANDKREIS CALW

**BETRIEBSSATZUNG**

**des Eigenbetriebs  
„Städtische Abwasserbeseitigung“**

**vom 05. Dezember 1995**

**in der Fassung der Änderung  
durch die Euro-Anpassungs-Satzung**

**vom 13. November 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 13.11.2001 folgende

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs  
„Städtische Abwasserbeseitigung“**

beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Liebenzell wird ab 01.01.1996 als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "Städtische Abwasserbeseitigung" geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

**§ 2**

**Stammkapital**

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

**§ 3**

**Organe des Eigenbetriebs**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

**§ 4**

**Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über
  1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung,
  2. den Erlass von Satzungen,
  3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
  4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
  5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
  7. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten,
  8. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall,
  9. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bei einem Betrag von mehr als 75.000,- Euro im Einzelfall,

10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme im Einzelfall 75.000,- Euro übersteigt,
  11. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall,
  12. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 7.500,- Euro übersteigt,
  13. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  14. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  15. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,- Euro im Einzelfall.“
  16. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  17. die Entlastung der Betriebsleitung, sowie die Verwendung eines evtl. Jahresgewinns bzw. die Behandlung eines Jahresverlustes,
  18. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.
- (2) Der Gemeinderat legt im übrigen die Grundsätze für die Betriebsführung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen hat.
- (3) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des Eigenbetriebs. Für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung. In allen Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen. Das gleiche gilt auch für Entscheidungen über die Festsetzung einer Vergütung oder eines Lohnes sowie bei einer nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewertenden Tätigkeit bei einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten oder Arbeiter.

## § 5

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenzell gebildete Technische Ausschuss ist in Personalunion zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenzell für beschließende Ausschüsse.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei mehr als 15.000,- Euro aber nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall,
  2. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn der Aufwand im einzelnen 15.000,- Euro übersteigt aber nicht mehr als 75.000,- Euro beträgt,
  3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes, wenn die Vergabesumme mehr als 15.000,- Euro, aber nicht mehr als 75.000,- Euro im Einzelfall beträgt,
  4. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebs im Wert von mehr als 15.000,- Euro und nicht mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall,
  5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im Einzelfall mehr als 2.500,- Euro betragen, aber 7.500,- Euro nicht übersteigen,

6. die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,- Euro übersteigen aber nicht mehr als 25.000,- Euro betragen,
  7. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  8. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,- Euro aber nicht mehr als 15.000,- Euro im Einzelfall.
  9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.
- (5) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (6) Angelegenheiten des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung, kann der Betriebsausschuss mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

## **§ 6**

### **Bürgermeister**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgehoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.
- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

## **§ 7**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, dem technischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Technischer Leiter ist der jeweilige Leiter des Stadtbauamtes und kaufmännischer Leiter der jeweilige Leiter der Stadtkämmerei der Stadt Bad Liebenzell. Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist im Rahmen Ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über:
  1. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 15.000,- Euro beträgt,
  2. die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,
  3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplanes bis zu einer Vergabesumme von 15.000,- Euro im Einzelfall,
  4. die Verfügung über bewegliches Vermögen des Eigenbetriebes im Wert bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,

5. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall,
  6. die Stundung von Forderungen für die Dauer bis zu 6 Monaten ohne betragsmäßige Begrenzung sowie die Stundung von Forderungen für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis längstens 24 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000,- Euro im Einzelfall,
  7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,- Euro im Einzelfall.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn:
    - unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
    - Mehrausgaben geleistet werden müssen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (6) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 8** **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt sind die Betriebsleiter gemeinschaftlich.
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. In einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Bürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärung (§ 54 Abs. 1 GemO) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden. Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Betriebsführung werden von dem jeweils zuständigen Betriebsleiter unterzeichnet.
- (5) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die von der Betriebsleitung beauftragten vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

#### **§ 9** **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

#### **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt 01.01.1996 in Kraft.

Die Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.